Stand: Juli 2021

PRIVATKONKURS – DAS VERFAHREN

ca. 195.000 Privatkonkursanträge in Österreich 1995 – 2021

OFFENKUNDIGE ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT
Feststellung durch das Gericht

GLÄUBIGERANTRAG

GESAMTVOLLSTRECKUNG
Exekutions- und Zinsenstopp, Vermögensverwertung

- „Ewiger Konkurs“
- Regelmäßige Überprüfung bzw. Verwertung des pfändbaren Einkommens und Verteilung an Gläubiger
- Leben am Existenzminimum
- Läuft grundsätzlich bis zur vollständigen Bezahlung aller Schulden
- Wenn keine pfändbaren Bezüge: Nach 5 Jahren Einstellung der Gesamtvollstreckung, alle Exekutionen und Zinsen leben wieder auf

ANTRAG durch SCHULDNER/SCHULDNERIN

ANTRAG durch SCHULDNER/SCHULDNERIN oder GLÄUBIGER

SCHULDENREGULIERUNGSVERFAHREN
Exekutions- und Zinsenstopp, Vermögensverwertung

ZAHLUNGSPLAN
Zustimmung der Gläubigermehrheit, Rückzahlungsquote zumindest voraussichtlich pfändbares Einkommen der nächsten 3 Jahre, Dauer maximal 7 Jahre

RESTSCHULDBEFREIUNG
bei Zustimmung der Gläubiger und fristgerechter Bezahlung

Bei Ablehnung: **ABSCHÖPFUNGSVERFAHREN**
Zustimmung der Gläubiger nicht erforderlich, Leben am Existenzminimum, keine Mindestquote

TILGUNGSPLAN
3 Jahre
(strengere Voraussetzungen)

ABSCHÖPFUNGSPLAN
5 Jahre

RESTSCHULDBEFREIUNG
bei Einhalten der Obliegenheiten